

Textfassung nach der 1. Änderung vom 20. Dezember 2001

**Satzung über die Gebührenerhebung über den Kostenersatz und  
die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der  
Feuerwehr  
vom 09. April 1998**

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Anrode, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Anrode nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2  
Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Anrode zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

Gebührenfrei sind Leistungen, die durch die Gemeinde Anrode in Auftrag gegeben worden sind.

### **§ 3 Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 und 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen, dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals, sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(4) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Einsatzkräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

(5) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

(6) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(7) Mit den nach dem Sachkostentarif des Verzeichnisses der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Anrode für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeindegeldzuschlages von 10 v.H. sowie die Entsorgung, z.B. Ölbindemittel;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch besteht

- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Anrode ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

(4) In besonderen Härtefällen entscheidet der Bürgermeister mit dem Ortsbrandmeister über eine Ermäßigung bzw. Erlassen der Gebühren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella außer Kraft

Brand  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage

### **Verzeichnis**

#### **der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Anrode**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr.1) und dem Sachkostentarif (Nr.2) zusammen.

##### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuergerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur veranlagt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Anrode (§ 44 Abs. 1 und 2 ThBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittersatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
  
- Für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.  
Pro Einsatzstunde werden berechnet:
  - für den Ortsbrandmeister 10,50 EUR
  - für den Wehrführer 9,50 EUR
  - für Einsatzkräfte 8,00 EUR

##### **1.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 5,50 EUR erhoben. Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

##### **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegestrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

## 2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

## 2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## 2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

## 2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1.), Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

Löschfahrzeuge (LF)	je km	je Stunde
LF 8/6 (siehe DIN 14530 Teil 5)	1,10 EUR	77,00 EUR
LF8, TS 8	1,10 EUR	41,00 EUR
B 1000	1,10 EUR	26,00 EUR
KLF-Th (nach Techn. Richtlinie)	1,10 EUR	62,00 EUR

### 2.4.1. Inanspruchnahme von Anhängegeräten (einschließlich belademäßige Ausrüstung)

Bezeichnung der Leistung	je Stunde
Anhänger	21,00 EUR
- TSA - TS 8 STA	21,00 EUR
- Schaumbildneranhänger SB 4.5	21,00 EUR
- CO- Vierflaschengerät	21,00 EUR
- Pulverlöschgerät PG210 HA	21,00 EUR

Verbrauchsstoffe, z.B. Benzin Öl, Ölbindemittel, Schaumbildner und Löschpulver werden zum Einkaufspreis (einschließlich Mehrwertsteuer) zzgl.10% Verwaltungskosten berechnet, sowie die Entsorgungskosten für das eingesetzte Material.

Kilometerkosten je km 1,10 EUR

Für eingesetzte Fahrzeuge und Technik, die bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt werden, sind nur 50 % der festgesetzten Gebühren zu berechnen.

#### **2.4.2. Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten bzw. deren zeitweilige Überlassung**

	<u>je Stunde</u>
Tauchpumpe	8,00 EUR
Tragkraftspritze TS 8	13,00 EUR
Motorkettensäge	8,00 EUR
Stromaggregat 8 KVA	8,00 EUR
Rettungsspreizer	16,00 EUR
Rettungsschere	16,00 EUR
Handscheinwerfer	1,30 EUR
Druckluftatmer	10,00 EUR

		<u>je 24 Stunden</u>
Standrohr mit Schlüssel		5,50 EUR
Verteiler		5,50 EUR
Stahlrohr		5,50 EUR
sonstige wasserführenden Armaturen	je Stück	5,50 EUR
Druck- und Saugschläuche	je Stück	8,00 EUR
Kübelspritze		5,50 EUR
Steckleiter	je Teil	5,50 EUR
Trennschleifgerät		2,60 EUR
sonstige Geräte	je Teil	2,60 EUR

#### **2.4.3. Inanspruchnahme von Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

Gebühr für eine Brandschau einschließlich erster Nachschau	26,00 EUR
zusätzlich für die Begehung je angefangene Stunde	16,00 EUR
Grundgebühr für die zweite und jede weitere notwendige Nachschau	21,00 EUR
zusätzlich für die Begehung je angefangene Stunde	21,00 EUR
Leistungen für die Erstellung von Gutachten für den bautechnischen Brandschutz, sowie für den vorbeugenden Brandschutz werden nach dem notwendigen Stundenaufwand berechnet	13,00 EUR

#### **2.4.4. Besondere Leistungen**

##### **1. Mißbräuchliche Alarmierung**

Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz von Feuerwehren (Technik und Personal) bei Mißbrauch von Notruf oder Notrufen oder anderer mißbräuchlichen Alarmierungen (bzw. fehlerhafte Bedienung von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen) hat nach Abschnitt 1 und 2 zu erfolgen.

2. Für die Beseitigung von Tierkadavern (privat), Öffnung von Türen, Abstellen von Wasserleitungen, Insekten, u.s.w. wird eine Pauschale von 26,00 EUR berechnet.

3. Einsatz von Technik und Personal zu anderen Hilfeleistungen wird auf der Grundlage der Abschnitte 1 und 2 berechnet.